

Ethik-Kodex der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR)

Präambel

Die Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie ist eine gemeinnützige Fachgesellschaft, die sich zum Nutzen der Allgemeinheit dem Fortschritt in der Forschung, Diagnostik und Therapie aller im Kindes- und Jugendalter auftretenden rheumatischen Erkrankungen verpflichtet hat.

Die GKJR beschließt einen Ethik-Kodex, der für die Arbeit des Vorstandes und der Mitglieder verbindliche Verhaltensregeln enthält, die insbesondere für die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen Unternehmen, berufsrelevanten Institutionen und anderen Interessenverbänden gelten sollen. Berufsrelevante Institutionen sind neben der pharmazeutischen und medizin- und informationstechnischen Industrie einschließlich der diese Industriezweige betreffenden Zertifizierungs- und Beratungsunternehmen auch Interessenverbände im Gesundheitswesen, Krankenkassen, Versicherungen, kommerziell orientierte Auftragsinstitute und Kongressagenturen. Der Ethik-Kodex verpflichtet alle Mitglieder der GKJR, die Grundsätze der Wissenschaftlichkeit einzuhalten und bei der Berufsausübung Professionalität und Integrität im Interesse der Patienten und des Gemeinwohls zu wahren.

Definition von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte sind definiert als Gegebenheiten, die ein Risiko dafür schaffen, dass professionelles Urteilsvermögen und/oder Handeln, welche sich auf ein primäres Interesse beziehen, durch ein sekundäres Interesse unangemessen beeinflusst werden. Interessenkonflikte sind nicht unmoralisch. Interessenkonflikte existieren in der ärztlichen Realität ständig (Abwägungen sind wesentlicher Bestandteil ärztlichen und wissenschaftlichen Handelns).

Es besteht eine potentielle Konfliktsituation durch die Ökonomisierung der Medizin und des Wissenschaftsbetriebes. Auf der Seite der Klinik und Praxis bestehen regelmäßig Interessenkonflikte zwischen ärztlichem Handlungsgebot sowie den Patientenrechten (inklusive Kinderrechten) auf der einen Seite und dem Wirtschaftlichkeitsgebot auf der anderen Seite. Auf dem Gebiet der Wissenschaft besteht das Problem vor allem durch den Zwang zum Einwerben von Drittmitteln (auch Industriemitteln) und damit der Notwendigkeit der Interaktion mit „Stakeholdern“.

Ein Interessenkonflikt ist gegeben, wenn materielle oder soziale Vorteile in einem Spannungsfeld zu den primären ärztlich-ethischen Zielsetzungen stehen. Entscheidend ist das Vorliegen eines Spannungsfeldes bzw. eines Konfliktes. Wie sich der Konflikt auswirkt, ist unerheblich für die Frage, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Auch die Meinung des Betroffenen darüber oder sein Gefühl spielen keine Rolle, denn ein Interessenkonflikt ist ein objektiver Sachverhalt. Interessenkonflikte entsprechen einem Zustand und beschreiben nicht das resultierende Verhalten. Interessenkonflikte können das Urteilsvermögen beeinträchtigen.

Umgang mit Interessenkonflikten in der Klinik und Wissenschaft

Die GKJR bekennt sich dazu, dass ihre Mitglieder mit den verfügbaren Ressourcen möglichst effizient und wirtschaftlich angemessen umgehen. Gleichwohl stellen wir aber das Patientenwohl immer in den Mittelpunkt unseres Handelns. Ärztliche Pflicht ist es, die gesundheitliche Versorgung erkrankter Menschen ohne Ansehen von Alter, Konfession, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder sozialer Stellung durchzuführen.

Es ist uns bewusst, dass unsere ärztlichen Entscheidungen durch nicht-medizinische Faktoren, insbesondere ökonomische und politische Überlegungen sowie kommerzielle Anreize beeinflusst werden können. Als verantwortlich handelnde Ärztinnen und Ärzte streben wir an, solche Situationen zu erkennen und unsere ärztlichen Entscheidungen stets zuerst am Wohl der uns anvertrauten Patienten auszurichten.

Die GKJR schließt sich dem Medizin-Kodex der Deutschen Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM) an. Dieser Klinik-Kodex („Medizin vor Ökonomie“) soll das ärztliche Handeln der GKJR-Mitglieder bestimmen (Deutsches Ärzteblatt | Jg. 114 | Heft 49 | 8. Dezember 2017). Medizinische Argumente haben stets uneingeschränkten Vorrang gegenüber ökonomischen Überlegungen. Ärztliche Entscheidungen und Maßnahmen werden nicht aufgrund wirtschaftlicher Zielvorgaben und Überlegungen durchgeführt oder unterlassen. Alle Leistungs-, Finanz-, Ressourcen- und Verhaltensvorgaben werden kritisch zur Kenntnis genommen. Sie sind abzulehnen, wenn sie zu einer Einschränkung unseres ärztlichen Handelns und unseres ärztlich-ethischen Selbstverständnisses führen und das Patientenwohl gefährden können.

Zusammenarbeit mit der Industrie und anderen berufsrelevanten Institutionen

Leistungen von Unternehmen und anderen berufsrelevanten Institutionen - z. B. für Vortragstätigkeit, Beratung, klinische Prüfungen, nicht-interventionelle Studien (Anwendungsbeobachtungen) - dürfen nur auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages erbracht werden, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben (Dokumentationsprinzip). Es ist darauf zu achten, dass die Tatsache der Honorierung der vereinbarten Leistung auch nach außen deutlich gemacht wird, wenn Vorträge oder Aussagen in der Öffentlichkeit gemacht werden (Transparenzprinzip).

Jede geldwerte Leistung muss zur vereinbarten Leistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit kann unter anderem die Gebührenordnung für Ärzte einen Anhaltspunkt bieten. Angemessene Stundensätze können auch vereinbart werden, um den Zeitaufwand zu berücksichtigen (Äquivalenzprinzip). Angemessene Spesen und Auslagen können erstattet werden, soweit sie in Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistung notwendigerweise angefallen sind.

Offenlegung von Interessenkonflikten

Der Ethik-Kodex verpflichtet alle Mitglieder der GKJR, die Grundsätze der Wissenschaftlichkeit einzuhalten und bei der Berufsausübung Professionalität und Integrität im Interesse der Patienten und des Gemeinwohls zu wahren.

Die GKJR fordert von Ihren Mitgliedern, alle Beziehungen zu Dritten (z. B. Firmen, Vereinen, Gesellschaften, Arbeitgebern), transparent zu machen. Relevant ist nicht die eigene Beurteilung, ob man beeinflusst ist oder sein könnte. Es sind alle Beziehungen offen zu legen. Verantwortlich ist immer das Mitglied selbst.

Dies bezieht sich auch darauf, wenn Mitglieder der GKJR sich in Vorträgen, Stellungnahmen oder anderen öffentlichen Verlautbarungen äußern. Bei Veröffentlichungen sind die Regeln des International Committee of Medical Journal Editors (ICMJE) strikt einzuhalten. Bei der Leitlinienerstellung sind die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zu beachten.

Der Vorstand der GKJR wird im Interesse größtmöglicher Transparenz einerseits, aber auch unter Wahrung der Interessen der Mitglieder andererseits Vorwürfen eines Verstoßes gegen den Ethik-Kodex nachgehen, sie in einem ordentlichen Verfahren prüfen und angemessene Sanktionen verhängen bzw. die Mitgliedschaft kündigen. Der Vorstand bestellt eine Persönlichkeit zum Ombudsmann, welche vertrauliche Hinweise über Verstöße entgegennimmt und dem Vorstand Vorschläge zum Verfahren unterbreitet.

17.05.2019